Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3428

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55121 - 597/52 IV

Bonn, den 31. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds ("International Monetary Fund") und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ("International Bank for Reconstruction and Development")

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 85. Sitzung am 23. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Je ein Überdruck der Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist in Deutsch und Englisch beigefügt*).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

*) als Sonderdruck verteilt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds ("International Monetary Fund") und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ("International Bank for Reconstruction and Development")

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den auf der Währungs- und Finanz-Konferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods (N.H., USA) zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 abgeschlossenen Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds („International Monetary Fund") und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („International Bank for Reconstruction and Development") wird zugestimmt.

Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen hat, um Mitglied des Internationalen Währungs-Fonds und Anteilseigner der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit einer Beteiligung in Höhe von je dreihundertdreißig Millionen Dollar zu werden, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, einen Kredit bis zum Nennbetrag von zweitausendsiebenhundertzweiundsiebzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 3

Die Bank deutscher Länder wird ermächtigt, der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Verbindlichkeiten über den gemäß Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 15 zur Änderung von Rechtsvorschriften über Bankwesen und Währungsreform vom 15. Dezember 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 7 vom 19. Dezember 1949 S. 70) festgelegten Betrag hinaus einen Kredit bis zum Betrag von hundertvierundachtzig Millionen Deutsche Mark zu gewähren.

Artikel 4

Die Bank deutscher Länder wird ermächtigt, den Geschäftsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Internationalen Währungs-Fonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gemäß Artikel V Abschnitt 1 des Abkommens über den Internationalen Währungs-Fonds und gemäß Artikel III Abschnitt 2 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durchzuführen. Weiterhin wird die Bank deutscher Länder ermächtigt, gemäß Artikel XIII Abschnitt 2 des Abkommens über den Internationalen Währungs-Fonds als Hinterlegungsstelle für den Internationalen Währungs-Fonds sowie gemäß Artikel V Abschnitt 11 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Hinterlegungsstelle für die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung tätig zu sein.

Artikel 5

(1) Die beiden in Artikel 1 genannten Abkommen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Im allgemeinen

Die Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds (im folgenden „Fonds" genannt) und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden „Bank" genannt) wurden auf der vom 1. bis 22. Juli 1944 in Bretton Woods (N.H., USA) abgehaltenen Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen geschlossen und von den Regierungen von 44 Ländern unterschrieben. Bis zum 1. März 1952 sind zwölf weitere Länder dem Abkommen beigetreten. Fünf Regierungen haben bis zu diesem Zeitpunkt ihren Austritt erklärt.

Die Aufgabe des Internationalen Währungs-Fonds besteht darin, seine Mitglieder beim Ausgleich ihrer Zahlungsbilanzen durch den Verkauf fremder Währungen gegen Landeswährung zu unterstützen sowie die Stabilität der Währungen und die Beseitigung der Devisenverkehrsbeschränkungen zu fördern.

Die Weltbank hingegen verfolgt das Ziel, den Wiederaufbau kriegszerstörter Volkswirtschaften, die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft im allgemeinen und die fortschrittliche Entwicklung wirtschaftlich zurückgebliebener Länder durch die Anregung und Ergänzung der privaten Anlage von Kapital mit Hilfe eigener oder fremder Mittel zu erleichtern.

Im Hinblick auf die mit der Zugehörigkeit verbundenen Vorteile hat die Bundesregierung durch die Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Februar 1951 an den Fonds und an die Bank die Aufnahme der Bundesrepublik als Mitglied der beiden Einrichtungen beantragt. Daraufhin haben der Fonds und die Bank erklärt, daß sie mit der Aufnahme der Bundesrepublik grundsätzlich einverstanden seien. Der Beitritt und die Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen machen den Erlaß des Gesetzes erforderlich.

Im besonderen

Zu Artikel 1:

Der Beitritt zum Fonds und zur Bank bedarf gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestags, weil sich die Abkommen auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 73 Nr. 4 des Grundgesetzes beziehen.

Zu Artikel 2:

Der Erwerb der Mitgliedschaft beim Fonds wie bei der Bank hängt von Einzahlungen auf das Kapital jeder der beiden Einrichtungen ab. Die Einzahlungen sind grundsätzlich in bar zu leisten. Die Bareinzahlungen können jedoch zum Teil durch die Hinterlegung von unverzinslichen, unübertragbaren, bei Sicht zum Nennwert einzulösenden Schuldscheinen ersetzt werden. Soweit dies geschieht, gewähren der Fonds und die Bank der Bundesrepublik einen Kredit. Um die Bareinzahlungen, soweit sie nicht durch die Hinterlegung von Schuldscheinen ersetzbar sind, vornehmen zu können, ist ebenfalls eine Kreditaufnahme erforderlich. In beiden Fällen bedarf es gemäß Artikel 115 des Grundgesetzes einer gesetzlichen Ermächtigung.

Für die Höhe des insgesamt aufzunehmenden Kredits ist der Gesamtbetrag der an den Fonds und an die Bank zu leistenden Einzahlungen auf deren Kapital einschließlich der Hinterlegung von Schuldscheinen maßgebend. Die Beteiligung am Fonds (Quote) wie an der Bank ist in Höhe von je 330 Millionen Dollar (= 1386 Millionen Deutsche Mark) in Aussicht genommen. Unter Zugrundelegung dieser Beträge belaufen sich die Einzahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik

a) gegenüber dem Fonds	
i) in Gold: auf 10 v. H. der Quote, entsprechend 10 v. H. der offiziellen Nettobestände der Bundesrepublik in Gold und US-Dollar nach dem Stand vom 29. Febr. 1952 . rd.	139 Mill. DM
ii) in deutscher Währung auf . . . . . . rd.	1 247 Mill. DM
b) gegenüber der Bank	
i) in Gold od. US-Dollar: auf 2 % der Kapitalbeteiligung . . . . rd.	28 Mill. DM
ii) in deutscher Währung auf . . . . . . rd.	1 358 Mill. DM
insgesamt auf	2 772 Mill. DM

Zu Artikel 3:

Die Bareinzahlung in deutscher Währung kann durch die Hinterlegung von Schuldscheinen in Deutscher Mark ersetzt werden, soweit die zu leistende Einzahlung in Deutscher Mark

beim Fonds 1 v. H. der Quote	= rd.	14 Mill. DM
und bei der Bank 18/100 der Beteiligung am Kapital der Bank . .	= rd.	3 Mill. DM
zusammen	rd.	17 Mill. DM

übersteigt.

Demnach sind zu entrichten:

i) in bar: in Gold rd. 139 Mill. DM		
in Gold oder US-Dollar rd. 28 Mill. DM		
in Deutscher Mark rd. 17 Mill. DM	rd.	184 Mill. DM
ii) in Schuldscheinen	rd.	2 588 Mill. DM
		2 772 Mill. DM

Im Umfang der zu leistenden Barzahlungen ist die Aufnahme eines Kredits bei der Bank deutscher Länder beabsichtigt. Die Bank deutscher Länder darf der Bundesregierung gemäß Gesetz Nr. 60 der Alliierten Militärregierungen in der Fassung des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission vom 15. Dezember 1949 betr. Änderung von Rechtsvorschriften über Bankwesen und Währungsreform (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 7 vom 19. Dezember 1949) nur bis zu einer bestimmten Höhe einen Kredit gewähren (Kreditplafond). Der Kredit zwecks Erfüllung der Bareinzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds und gegenüber der Bank soll auf diesen Kreditplafond nicht angerechnet werden. Infolgedessen bedarf die Bank deutscher Länder einer gesetzlichen Ermächtigung zu der Kreditgewährung an den Bund außerhalb des Kreditplafonds.

Zu Artikel 4:

Die beiden Abkommen sehen vor, daß der Fonds und die Bank nur mit den Schatzämtern (Finanzministern), Zentralbanken oder ähnlichen Finanzstellen geschäftlich verkehren. Soweit die Durchführung der Abkommen bankgeschäftlichen Charakter hat, erscheint es zweckmäßig, mit ihr die Bank deutscher Länder zu betrauen.

Die beiden Abkommen sehen weiter vor, daß die Mitglieder des Fonds und die Anteilseigner der Bank ihre Zentralbank als Hinterlegungsstelle für die Bestände des Fonds und der Bank in der Währung des Mitglieds oder des Anteilseigners bestimmen.

Die Bank deutscher Länder bedarf zur Übernahme dieser Aufgaben, die jedenfalls teilweise eine Ausweitung der ihr nach Artikel III des Gesetzes Nr. 60 der Alliierten Militärregierungen in der Fassung des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission gestatteten Geschäftstätigkeit darstellen, einer gesetzlichen Ermächtigung. Welche Aufgaben die Bank deutscher Länder übernimmt, wird durch eine zwischen der Bundesregierung und ihr zu treffende Vereinbarung bestimmt werden.

Zu Artikel 5:

Durch Artikel 5 erhält der Inhalt der Abkommen über den Fonds und über die Weltbank die Eigenschaft eines Gesetzes der Bundesrepublik. Der Tag, an dem die beiden Abkommen für die Bundesrepublik in Kraft treten, richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem die beiden Abkommen durch den Bevollmächtigten des Bundespräsidenten unterzeichnet und die Beitrittsurkunde hinterlegt werden. Dieser Tag wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden.

Zu Artikel 6:

Im Hinblick darauf, daß die Deutsche Mark auch im Land Berlin die gesetzliche Währungseinheit darstellt, ist es erforderlich, daß der Inhalt des Abkommens über den Internationalen Währungs-Fonds auch im Land Berlin geltendes Recht wird. Ferner ist es erwünscht, daß das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung auch im Land Berlin Gesetzeskraft erhält.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

II.

Der Internationale Währungs-Fonds

Der Internationale Währungs-Fonds stellt eine nach Art einer Bank organisierte Einrichtung mit einem in US-Dollar ausgedrück-

ten Kapital dar. Der Fonds hat seinen Sitz in Washington. Er verkehrt mit den ihm angehörenden Mitgliedsländern nur über deren Schatzämter (Finanzministerien), Währungsausgleichsfonds, andere Fiskalstellen oder über ihre Zentralbanken.

Die Organe des Fonds sind der Gouverneursrat („Board of Governors“), das Direktorium („Board of Executive Directors“) und der Betriebsdirektor („Managing Director“) mit dem Personal. Der Gouverneursrat, der in der Regel nur einmal im Jahr zusammentritt, setzt sich aus je einem von jedem Mitgliedsland zu ernennenden Gouverneur und dessen Stellvertreter zusammen. Beim Gouverneursrat liegen die wichtigsten Befugnisse, z. B. die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme eines neuen Mitglieds, die Entscheidung über Quotenänderungen und über einheitliche Änderungen der Paritäten aller Mitgliederwährungen. Das Direktorium, das die ihm vom Gouverneursrat zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und ohne Unterbrechung tagt, besteht aus mindestens 12, gegenwärtig aber aus 14 Mitgliedern und je einem Stellvertreter. Sie werden von den Mitgliedsländern zum Teil ernannt und zum Teil gewählt. Der Betriebsdirektor, der weder Gouverneur noch Mitglied des Direktoriums sein darf, hat den Vorsitz im Direktorium, ist jedoch nur bei Stimmengleichheit zur Stimmabgabe berechtigt. Seine Aufgabe ist es, die laufenden Geschäfte des Fonds durchzuführen.

Das Kapital des Fonds ist in Quoten aufgeteilt. Am 29. Februar 1952 hat sich der Gesamtbetrag der Quoten aller 51 Mitgliedsländer auf 8 151,5 Millionen Dollar belaufen. Für die Bundesrepublik ist eine Quote von 330 Millionen Dollar vorgesehen. Die Bundesrepublik wird durch ihren Beitritt das Mitgliedsland mit der sechstgrößten Quote.

In Höhe der festgesetzten Quote sind von jedem Mitgliedsland Einzahlungen auf das Kapital in Gold und in Landeswährung zu leisten. Die Stammitglieder, d. h. die Unterzeichner des Abkommens von Bretton Woods, sind nach dem Abkommen verpflichtet, eine Goldzahlung in Höhe von mindestens entweder 25 v. H. der Quote oder 10 v. H. der Gold- und US-Dollarbestände — je nachdem, welcher Betrag geringer ist — zu entrichten. Für die anderen Mitglieder kann der Fonds die Höhe der zu leistenden Goldeinzahlung davon abweichend festsetzen. Die Bundesrepublik hat eine Goldzahlung von 25 v. H. der Quote zu entrichten, wovon jedoch vor dem Beitritt nur derjenige in v. H. der Quote festgesetzte Betrag zu zahlen ist, der 10 v. H. der offiziellen Nettobestände in Gold und US-Dollar entspricht. Die Zahlung des Restbetrags bis zur Höhe der Quote kann in Deutscher Mark entrichtet und bis zu 99 v. H. der Quote abzüglich des eingezahlten Goldes durch Hinterlegung von Schuldscheinen ersetzt werden.

Der Fonds verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dazu, den Mitgliedsländern den Ausgleich einer defizitären Zahlungsbilanz durch Verkauf von Währungen anderer Mitgliedsländer gegen die Landeswährung des Schuldnerlandes zu ermöglichen oder mindestens zu erleichtern. Der Verkauf hängt unter anderem davon ab, daß die Fondsbestände in der verlangten Währung vom Fonds nicht offiziell als knapp erklärt worden sind. Im übrigen achtet der Fonds besonders darauf, daß die Devisenverschuldung des antragstellenden Landes ihm gegenüber nicht übermäßig stark und nicht übermäßig schnell ansteigt. Auf die Erfüllung einzelner oder aller Voraussetzungen eines Verkaufs kann der Fonds verzichten. Dies gilt insbesondere im Fall von Währungsverkäufen im Rahmen der sogenannten „Goldtranche“, d. h. des Betrags der von dem Mitgliedsland geleisteten Goldeinzahlung. Um die Dauer der Devisenverschuldung zu begrenzen, sind die Mitgliedsländer verpflichtet, jeweils am Schluß eines Fonds-Geschäftsjahres in einem gewissen Umfang die an den Fonds verkauften Beträge ihrer Währung gegen Gold oder umtauschbare Währungen zurückzuerwerben.

Gold- und Devisengeschäfte dürfen von den Mitgliedsländern des Fonds nur auf der Grundlage der vom Fonds festgesetzten Paritäten unter Anrechnung einer gewissen Spanne abgeschlossen werden. Die Anfangsparitäten der Stammitglieder sind in einem Zusatzabkommen zum Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds verzeichnet. Die Währungsparitäten der übrigen Mitglieder unterliegen der Festsetzung durch den Fonds anläßlich des Beitritts. Allgemeine und einheitliche Änderungen der Währungsparitäten werden vom Gouverneursrat beschlossen. Die Parität der Währung eines einzelnen Mitglieds darf von diesem nur nach vorhergehender Beratung mit dem Fonds und nur dann geändert werden, wenn mit der Änderung die Beseitigung eines grundlegenden Ungleichgewichts der Zahlungsbilanz des Mitglieds bezweckt wird. Der Zustimmung des Fonds bedarf die Paritätsänderung nur, wenn sie 10 v. H. der Anfangsparität übersteigt. Der

Fonds stimmt ihr zu, wenn sie seines Erachtens erforderlich ist, um ein grundlegendes Ungleichgewicht zu beheben. Wenn ein Mitglied die Parität seiner Währung ohne Genehmigung ändert, so können ihm die Mittel des Fonds vorenthalten werden. Dauert die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Fonds und dem Mitglied über eine vom Fonds zu bestimmende Frist hinaus an, so kann das Mitglied zum Ausscheiden aus dem Fonds aufgefordert werden.

Devisenverkehrsbeschränkungen, die sich auf laufende Geschäfte beziehen, dürfen zwar von den Mitgliedsländern während einer Nachkriegs-Übergangsperiode aufrechterhalten werden. Der Fonds prüft jedoch von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung und sucht die Mitglieder zu veranlassen, sie aufzuheben. Kapitalverkehrskontrollen sind nur untersagt, soweit sie den laufenden Geschäftsverkehr eines Mitglieds mit anderen Mitgliedsländern in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Solche Kontrollen müssen aber auf Verlangen des Fonds von jedem Mitgliedsland durchgeführt werden, das Fondsmittel in einer Weise verwendet, die eine Kapitalflucht von größerem Ausmaß und längerer Dauer ermöglicht.

Wenn ein Mitgliedsland seine Verpflichtungen dem Fonds gegenüber nicht erfüllt, kann es zum Ausscheiden aus dem Fonds aufgefordert werden. Zum freiwilligen Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt. Scheidet ein Mitgliedsland aus dem Fonds aus, so stellt der Fonds alle Geschäfte in dessen Währung ein.

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“)

Die Weltbank, die ihren Sitz in Washington hat, ist in gleicher Weise organisiert wie der Internatonale Währungs-Fonds, mit dem Unterschied, daß der Betriebsdirektor die Bezeichnung „Präsident“ führt.

Das genehmigte Kapital der Bank beläuft sich nach dem Abkommen über die Weltbank auf 10 Milliarden US-Dollar. Es ist eingeteilt in 100 000 Anteile von je 100 000 US-Dollar, die weder verpfändet noch in anderer Weise belastet werden dürfen und nur auf die Bank übertragen werden können. Bis Ende Februar 1952 waren hiervon 87 835 Anteile gezeichnet. Die Kapitalbeteiligung der Anteilseigner der Bank, die das Abkommen über die Weltbank als „Mitglieder“ bezeichnet, entspricht jeweils ungefähr ihrer Quote beim Internationalen Währungs-Fonds. Nur Mitglieder des Fonds sind berechtigt, Kapitalanteile der Bank zu erwerben. Für die Bundesrepublik ist der Erwerb von 330 Anteilen vorgesehen. Dadurch wird die Bundesrepublik das Mitgliedsland mit der sechstgrößten Kapitalbeteiligung.

Die auf den gezeichneten Kapitalanteil zu leistende Einzahlung beläuft sich gegenwärtig auf 20 v. H. Bis zur Höhe von 80 v. H. der gezeichneten Beteiligung am Kapital der Bank erfolgt ein Abruf der Subscriptionsbeträge in der Hauptsache nur, wenn und soweit er erforderlich ist, um der Bank die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Anleihen oder aus der Übernahme von Bürgschaften zu ermöglichen. Die bis jetzt zur Einzahlung aufgerufenen 20 v. H. der Kapitalbeteiligung sind in Höhe von 2 v. H. der gezeichneten Anteile in Gold oder US-Dollar zu entrichten. Die noch verbleibenden 18 v. H. sind in Landeswährung einzuzahlen. Auf Antrag des Mitgliedslandes erklärt sich die Bank damit einverstanden, daß lediglich 18/100 v. H. der Kapitalzeichnung in bar eingezahlt und für den Rest Schuldscheine hinterlegt werden. Die Schuldscheine werden zur Einlösung nur mit Zustimmung des Ausstellerlandes vorgelegt. Diese Bestimmungen gelten auch für die von der Bundesrepublik zu leistenden Einzahlungen.

Die eigenen Mittel der Bank werden ergänzt durch fremde Gelder, die sich die Weltbank mittels Auflegung von Anleihen auf den Märkten ihrer Mitglieder oder durch den Verkauf von Schuldverschreibungen, die sie von ihren Darlehensnehmern erhält, beschaffen kann.

Die Bank verwendet die ihr zur Verfügung stehenden Gelder zur Gewährung von Darlehen, zur Beteiligung an der Darlehensgewährung durch andere Kreditgeber und schließlich als Grundlage für die Übernahme von Bürgschaften. Unter der Voraussetzung, daß ein beantragtes Darlehen nicht anderweitig zu tragbaren Bedingungen erhältlich ist, gibt die Weltbank Darlehen sowohl an Mitgliedsländer als auch an private Unternehmen in deren Gebiet. Die Darlehen werden von Fall zu Fall für bestimmte Vorhaben gewährt. Die Hergabe darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Darlehenserlös im Gebiet eines bestimmten Mitgliedslandes ausgegeben wird. Für Darlehen an

Privatunternehmen verlangt die Bank eine Bürgschaft des Mitgliedslandes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Bank selbst übernimmt Bürgschaften für Darlehen, die von einem anderen Kreditgeber hergegeben werden. Von Ausnahmefällen abgesehen, tritt sie nur mit Schatzämtern (Finanzministerien), Währungsausgleichsfonds, mit anderen Fiskalstellen und mit Zentralbanken in Geschäftsverkehr.

Die Weltbank-Darlehen werden einem Darlehensnehmer grundsätzlich in denjenigen Währungen anderer Mitgliedsländer gegeben, die der Darlehnsnehmer braucht, um die im Gebiet dieser Mitgliedsländer anfallenden Kosten decken zu können. Ausnahmsweise kann die Bank dem Darlehensnehmer zur Deckung eines in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstehenden, sogenannten indirekten Bedarfs an fremden Währungen einen gewissen Betrag in Gold oder in fremden Währungen als Teil des Darlehens geben. In der Währung des Darlehensnehmers vergibt die Weltbank Darlehen nur ausnahmsweise und nur insoweit, als der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, den für die Durchführung des Vorhabens in Landeswährung benötigten Teilbetrag des Darlehens in seiner Währung aufzubringen.

Die Bank ist zur Hergabe von Darlehen, zur Beteiligung an der Hergabe von Darlehen anderer Kreditgeber und zur Übernahme von Garantien insgesamt nur in Höhe desjenigen Betrags berechtigt, der die Summe ihres durch Verluste nicht verminderten Kapitals, ihrer ordentlichen und außerordentlichen Reserven nicht übersteigt.

In den Verträgen über die Hergabe von Darlehen durch die Bank wird festgelegt, in welcher Währung die vertragsmäßigen Zahlungen an die Bank zu leisten sind. Nach Wahl des Darlehensnehmers können diese Zahlungen entweder in Gold oder — wenn die Bank sich damit einverstanden erklärt — in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung geleistet werden. Eine Erleichterung der Zahlungsverpflichtungen sieht das Abkommen über die Weltbank für den Fall vor, daß das Schuldnerland unter einer akuten Devisenknappheit leidet, die ihm die Bedienung der von ihm aufgenommenen oder verbürgten Anleihe unmöglich macht.

Die Weltbank hat nach dem Abkommen die Befugnis, bestimmte Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen sowie Darlehen in der Währung von Mitgliedern mit deren Zustimmung aufzunehmen.

Die Anteilseigner der Bank können ihre Mitgliedschaft jederzeit aufgeben. Einem Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht erfüllt, können die Mitgliedsschaftsrechte vorübergehend entzogen werden. Es verliert die Mitgliedschaft endgültig, wenn ihm seine Rechte nicht innerhalb eines Jahres wieder eingeräumt werden. Anteilseigner der Weltbank, die aufhören, Mitglied des Internationalen Währungs-Fonds zu sein, verlieren in der Regel gleichzeitig auch ihre Mitgliedschaft bei der Bank. Jedes Mitgliedsland bleibt nach seinem Ausscheiden der Bank gegenüber so lange haftbar, als diejenigen Darlehen noch nicht zurückgezahlt und diejenigen Bürgschaften noch nicht gegenstandslos sind, über die vor seinem Ausscheiden Verträge geschlossen worden sind.

III.

Allgemeine Gesichtspunkte, die für einen Beitritt zum Währungs-Fonds und zur Weltbank sprechen

Der Beitritt der Bundesrepublik zum Internationalen Währungs-Fonds und zur Weltbank ist für sie in verschiedener Beziehung vorteilhaft. Die Deutsche Mark erhält durch die offizielle Festsetzung ihrer Parität im Verhältnis zum Gold oder zum US-Dollar volle internationale Anerkennung. Durch den Beitritt zum Währungs-Fonds wird die grundlegende Voraussetzung für den Erwerb fremder Währungen vom Fonds gegen Deutsche Mark geschaffen. Dadurch kann ein Ausgleich der Zahlungsbilanz erleichtert werden. Mit dem Beitritt zum Fonds entfällt außerdem gemäß Artikel III des Revidierten Besatzungsstatuts die Zuständigkeit der Alliierten Hohen Kommission für die Überwachung des Außenhandels und der Devisenwirtschaft in dem Umfange, der erforderlich ist, um die Einhaltung der Grundsätze und Verfahrensregeln des Abkommens über den Internationalen Währungs-Fonds durch die Bundesrepublik sicherzustellen und den Kurs ihrer Währung zu überwachen. Der Beitritt zur Weltbank verleiht der Bundesrepublik eine Anwartschaft auf Darlehen der Bank, sei es zugunsten des Fiskus, sei es zugunsten von Privatunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik. Im übrigen verbreitert und vertieft die Bundesregierung dadurch ihre Verbindung zu internationalen Organisationen. Sie erhält durch

ihre ständigen Vertreter bei den beiden Einrichtungen aus erster Hand eine Kenntnis weltwirtschaftlicher Gegebenheiten, Vorgänge und Entwicklungstendenzen. Sie wird schließlich in die Lage versetzt, selbst an der Gestaltung der internationalen Währungspolitik mitzuarbeiten.

Die Bundesregierung hat sich im übrigen durch die Mitunterzeichnung des in Genf am 30. Oktober 1947 geschlossenen „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens" („General Agreement on Tariffs and Trade" - „GATT") bereits dazu verpflichtet *), dem Fonds beizutreten oder mit den GATT-Vertragsstaaten Sonderwährungsabkommen abzuschließen, die die Übernahme der im Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds vorgeschriebenen Verpflichtungen seiner Mitglieder durch die Bundesrepublik vorsehen.

*) Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 173)

Durch den Beitritt zum Fonds erwirbt die Bundesrepublik demnach nur Rechte, aber — von der Verpflichtung zur Leistung von Subskriptionszahlungen abgesehen — keine neuen Verbindlichkeiten.

Von den Subskriptionszahlungen ist zwar ein nicht unbeträchtlicher Teilbetrag in Gold zu entrichten. In seiner Höhe können indessen alsbald nach dem Beitritt Dollar vom Fonds gekauft werden, so daß die flüssigen Bestände der Bundesrepublik an Gold und jederzeit umtauschbaren Fremdwährungen nur für die Dauer einer kurzen Zwischenfrist geschmälert werden. Die in baren Deutsche Mark zu leistende Einzahlung ist verhältnismäßig gering, während die zu hinterlegenden Schuldscheine im Betrag von 80% der Beteiligung an der Weltbank wenn überhaupt, so voraussichtlich erst eine beträchtliche Zeit nach dem Beitritt und nur im ungünstigsten Fall in vollem Umfang bereitgestellt werden müssen.